



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/2008
Titel	Sihlwerk.
Datum	22.11.1900
P.	640–641

[p. 640] Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. An das h. schweizer. Bundesgericht (Referent: Herr Bundesrichter Lienhard) ist zu schreiben:

Es liegt uns sehr daran, in unserm Prozeß mit dem Kanton Zug betreffend Hoheit an der Sihl auf irgend eine Weise zu einem gütlichen Einvernehmen zu gelangen, da erfahrungsgemäß gerichtliche Entscheidungen im Verkehr zwischen benachbarten Kantonen Verstimmungen und Schwierigkeiten in der Behandlung gemeinsamer Geschäfte erzeugen. Wir beehren uns daher, Ihnen folgenden Vergleichsvorschlag zu unterbreiten:

Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk a. d. Sihl stellt dem Kanton Zug an einer oder mehreren von demselben zu bezeichnenden Stellen am linken Sihlufer zwischen Gripbach und Waldhalde so viele Pferdekräfte in Form elektrischer Energie zur Verfügung, als durch ein auf der entsprechenden Strecke des zugerischen Sihlufers zu erstellendes Elektrizitätswerk mit der Hälfte des Sihlwassers produziert werden könnte, und zwar zu demjenigen Preise pro Jahr und Pferdekraft, welcher sich für dieses zugerische Sihlwerk als Selbstkosten ergeben würde bei Zugrundelegung von Rechnungsgrundsätzen, wie dieselben bei finanziell soliden, gut unterhaltenen Elektrizitätswerken Übung sind. Die Ausmittlung der abzugebenden Zahl von Pferdekräften und die Höhe des Preises soll in rechtsverbindlicher Weise durch eine vom Bundesgericht zu bestellende Expertenkommission geschehen, welcher in Wasserbauten und im Betrieb solcher elektrischer Anlagen erfahrene Fachleute angehören sollen. Bei Annahme dieses Vorschlages würde die Genossenschaft der zugerischen Sihlwerke ohne jedes Risiko genau das erreichen, was sie bei vollständigem Gewinnen des Prozesses erhalten würde.

Wir ersuchen Sie, vorstehenden Vorschlag der h. Regierung des Kantons Zug zuzustellen und eine gemeinsame Konferenz zur // [p. 641] Besprechung desselben vorgängig dem gerichtlichen Entscheid gefl. noch anordnen zu wollen.

Wir gestatten uns die Bemerkung, daß wir damit alles getan zu haben glauben, was man billigerweise verlangen darf, und geben uns gerne der Hoffnung hin, daß man das auch auf Seite des Kantons Zug anerkenne.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]